



Publ.-Nr.:	00.244.099
Stelle:	Gemeinde Gommiswald
Rubrik:	Gemeindepublikationen / Zur Einsprache offen
Veröffentlicht:	02.02.2026
Frist bis:	03.03.2026

Sondernutzungsplan Fichtenweg, Ricken - Planverfahren

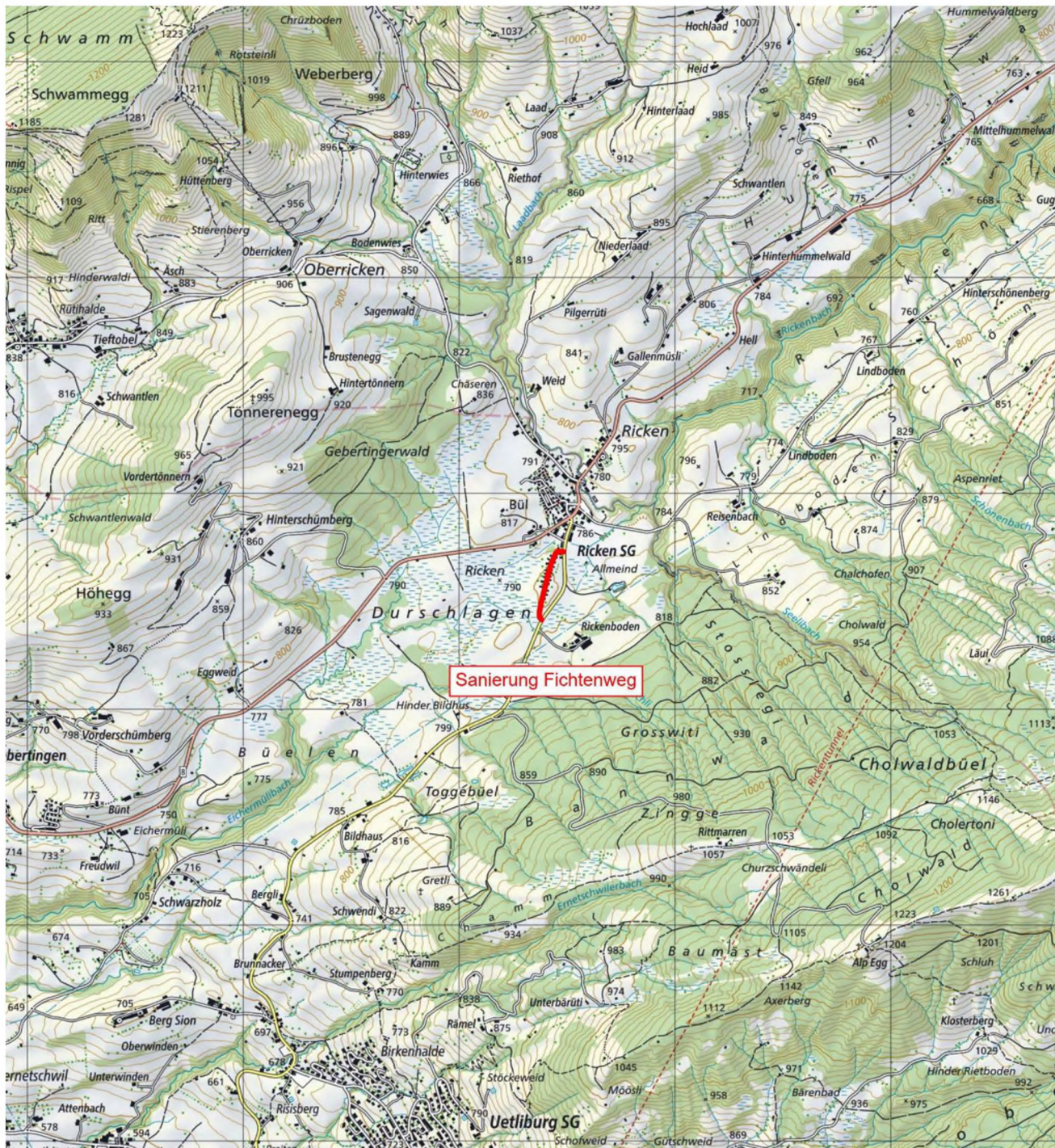
Der Gemeinderat hat am 6. Januar 2026 gestützt auf Art. 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, abgekürzt PBG) erlassen:

Sondernutzungsplan für Sanierung- und Ausbau vom Fichtenweg, Ricken (Baulinien)

Die Unterlagen liegen in Koordination mit dem Strassenbauprojekt Sanierung- und Ausbau Fichtenweg sowie dem dazugehörenden Bauperimeter während 30 Tagen, d.h. vom **2. Februar bis 3. März 2026** im Gemeindehaus Gommiswald, im Wartebereich im 1. OG öffentlich auf.

Einsprachen gegen den Erlass sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet dem Gemeinderat Gommiswald, Dorfplatz, 8737 Gommiswald, einzureichen.

Gemeinde Gommiswald



Politische Gemeinde Gommiswald
Sanierung Fichtenweg, Ricken

Sondernutzungsplan

Uetliburg, 11.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Planungsziel	3
1.3	Grundeigentümerschaften	4
2	Planungsablauf	4
2.1	Terminplanung	4
2.2	Verfahrenskoordination	4
3	Übergeordnete Planung	5
3.1	Kommunaler Richtplan 2014	5
4	Wichtige thematische Aspekte	5
4.1	Strassenklassierung	6
5	Sondernutzplan	6
6	Interessenabwägung	7
6.1	Abweichungen von der Regelbauweise	7
6.2	Interessenabwägung	7
7	Informationen und Mitwirkung	7
8	Kantonale Vorprüfung	7
9	Erlass durch den Gemeinderat	8
10	Öffentliche Auflage	8
11	Rechtsmittelverfahren	8
12	Genehmigung	8
13	Vollzug	8
14	Beilagen	8
14.1	Sondernutzungsplan Fichtenweg, dat. 11. März 2024	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Auszug Teilstrassenplan Fichtenweg inkl. Legende	3
Abbildung 2:	Betroffene Parzellen (Geoportal 03/2024)	4
Abbildung 3:	Auszug kommunaler Richtplan	5
Abbildung 4:	Auszug TSP Fichtenweg	6
Abbildung 5:	Auszug SNP Fichtenweg mit Legende	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übergeordnete Planung	5
Tabelle 2:	Thematische Aspekte	5

1 Anlass der Planung

1.1 Ausgangslage

Der Fichtenweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) wird auf dem gesamten Abschnitt zwischen dem Einlenker Süd an die Uznacherstrasse (Kantonsstrasse) und dem Einlenker Nord ebenfalls an die Uznacherstrasse ausgebaut. Parallel zum Strassenausbau werden Werkleitungen und Kanalisation erneuert. Der dazugehörige Teilstrassenplan Fichtenweg wurde von der Schällibaum AG, Uetliburg erarbeitet und am 06.03.2024 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Rückmeldungen aus der Vorprüfung sind in das Projekt eingeflossen.



Abbildung 1: Auszug Teilstrassenplan Fichtenweg inkl. Legende

1.2 Planungsziel

Der Ausbau des Fichtenwegs beansprucht Land der angrenzenden Liegenschaften Nr. 331E, 330E, 308E, 329E, 320E, 316E, 321E und 332E. Durch die drei Ausweichstellen im Bereich der 3 Liegenschaften 329E, 316E und 321E wird die Nutzung der betroffenen Grundstücke eingeschränkt.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan beabsichtigt die Gemeinde ein öffentliches Interesse (Strassenbau) umzusetzen, ohne die angrenzenden Grundeigentümerschaften dadurch übermässig zu benachteiligen. Folglich soll der Strassenabstand von 3.0 m entlang des ursprünglichen Strassenverlaufs gesichert werden. Mit diesem Vorgehen können alle Interessen bestmöglich berücksichtigt werden.

1.3 Grundeigentümerschaften

Folgende Parzellen sind vom Sondernutzungsplan betroffen:

- Parzelle Nr. 329E
- Parzelle Nr. 316E
- Parzelle Nr. 321E



Abbildung 2: Betroffene Parzellen (Geoportal 03/2024)

2 Planungsablauf

2.1 Terminplanung

Der Ablauf zur planungsrechtlichen Umsetzung sieht folgenden Ablauf vor:

- | | |
|--|----------------------|
| • Information Grundeigentümerschaften | April 2024 |
| • Öffentliche Mitwirkung (mit Strassenprojekt erfolgt) | Februar 2022 |
| • Kantonale Vorprüfung | bis Ende Mai 2024 |
| • Bereinigung aufgrund Vorprüfung | 1 Monat |
| • Öffentliche Auflage 30 Tage | ab Ende Oktober 2024 |
| • ggf. Rechtsmittelverfahren | anschliessend |
| • Genehmigung durch AREG | 3 Monate |
| • Rekursfrist | 14 Tage |
| • Vollzug durch Gemeinderat | 1 Monat |

2.2 Verfahrenskoordination

Die Inhalte des Sondernutzungsplans Fichtenweg sind direkt abhängig vom Strassenprojekt Fichtenweg und dem dazugehörigen Teilstrassenplan Fichtenweg. Änderungen am Strassenprojekt sind zwingend in den Sondernutzungsplan zu integrieren und die Verfahren entsprechend zu koordinieren.

3 Übergeordnete Planung

Von der vorliegenden Planung werden folgende, übergeordnete Planungen tangiert und entsprechend erläutert:

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Raumkonzept Schweiz	X	
Kantonaler Richtplan	X	
Kommunaler Richtplan 2014	X	
Kommunaler Nutzungsplan		X
Kommunale Schutzverordnung	X	
Sachplan Fruchtfolgeflächen	X	

Tabelle 1: Übergeordnete Planung

3.1 Kommunaler Richtplan 2014

Im kommunalen Richtplan ist der Fichtenweg als bestehende Fusswegverbindung ausgewiesen. Mit dem Ausbau des Fichtenwegs wird die Situation verbessert.

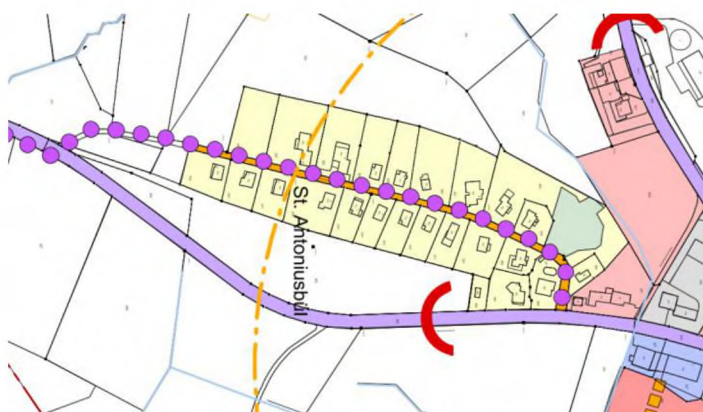


Abbildung 3: Auszug kommunaler Richtplan

4 Wichtige thematische Aspekte

Thematik	nicht tangiert	tangiert
Naturgefahren	X	
Gewässernetz und Gewässerraum	X	
Gewässerschutz	X	
Strassenklassierung		X
ÖV-Erschliessung	X	
Altlasten	X	
Lärmbelastung	X	
Nicht ionisierende Strahlung	X	
Leitungskataster	X	
Wald	X	

Tabelle 2: Thematische Aspekte

4.1 Strassenklassierung

Bei Gemeindestrassen 2. Klasse ohne Trottoir gilt gemäss Art. 20 Abs. 1 des Baureglements der Gemeinde Gommiswald ein ordentlicher Strassenabstand von 3.0m. Mit dem Sondernutzungsplan Fichtenweg wird der ordentliche Strassenabstand für Bauten und Anlagen im Bereich der Parzellen Nr. 329E, 316E und 321E entlang des geplanten Strassenausbaus reduziert.



Abbildung 4: Auszug TSP Fichtenweg

5 Sondernutzungsplan

Beim vorliegenden Sondernutzungsplan Fichtenweg handelt es sich um einen Sondernutzungsplan nach Art. 29 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Mit der Festlegung «Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen» wird der ordentliche Strassenabstand gegenüber dem Fichtenweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) gemäss Baureglement der Gemeinde Gommiswald (Art. 20 Abs. 1) im Bereich des Strassenausbaus reduziert. Besondere Vorschriften zum Sondernutzungsplan sind nicht erforderlich. Die Baulinie verläuft ab der bestehenden Parzellengrenze vor Baubeginn mit dem ordentlichen Strassenabstand von 3.0m zum Fichtenweg.



Legende Festlegung

— — — — — Baulinie Strassenabstand für Bauten und Anlagen

Legende Hinweise

- Gebäude
- Strasse
- Vorplätze
- Wald
- Schutzzone Natur- und Heimatschutz aB

Abbildung 5: Auszug SNP Fichtenweg mit Legende

6 Interessenabwägung

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben ist, steht der Sondernutzungsplan Fichtenweg in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

6.1 Abweichungen von der Regelbauweise

Nachfolgend werden die Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Gommiswald beschrieben. Das Baureglement wurde am 01. Januar 2019 vom Gemeinderat erlassen.

6.1.1 Strassenabstand

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan wird der einzuhaltende Strassenabstand (Gemeindestrasse 3. Klasse) für Bauten und Anlagen gegenüber dem Fichtenweg reduziert. Die Baulinie mit einem Abstand von 3.0 m bemisst sich ab dem Fichtenweg vor dem Strassenausbau respektive den bestehenden Parzellengrenzen.

6.2 Interessenabwägung

Die einzige Abweichung des Sondernutzungsplans Fichtenweg gegenüber den Bestimmungen gemäss Baureglement der Gemeinde Gommiswald betrifft den einzuhaltenden Strassenabstand für Bauten und Anlagen gemäss Art. 20 Abs. 1. Dieser wird durch die neue Baulinie im Bereich der Parzellen Nr. 329E, 316E und 321E aufgehoben.

Mit dieser Reduktion des Strassenabstandes wird den Grundeigentümerschaften der Parzellen Nr. 329E, 316E und 321E eine Mehrausnützung ihrer Parzelle gewährt. Damit werden der Mehrbelastung respektive der Nutzungseinschränkung durch die erfolgte Strassenverbreiterung und der damit verbundenen Verschiebung und Erhöhung des einzuhaltenden Strassenabstandes Rechnung getragen. Wie bereits eingehend erläutert, steht die vorliegende Planung in keinem ersichtlichen Widerspruch zur übergeordneten Gesetzgebung.

7 Informationen und Mitwirkung

Der Gemeinderat als mit Planungsaufgaben betraute Behörde, ist nach Art. 4 Raumplanungsgesetz (SR700, RPG) sowie nach Art. 34 Planungs- und Baugesetz (sGS731.1, PBG) dazu verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen zu unterrichten und die Mitwirkung in geeigneter Weise zu ermöglichen. Die Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinde Gommiswald wird wie folgt sichergestellt:

- Die unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaften werden im 2024 persönlich über den Sondernutzungsplan informiert und mit allen relevanten Unterlagen bedient.

Folgende Rückmeldungen gingen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung ein: *ausstehend; tabellarische Auflistung*

8 Kantonale Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Fichtenweg wird dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung zugestellt.

Der Sondernutzungsplan Fichtenweg wird nach der öffentlichen Mitwirkung dem Bau- und Umweltschutzdepartement des Kantons St.Gallen zur ordentlichen Vorprüfung zugestellt. Mit Schreiben vom xy. Monat 202J nimmt der Kanton schriftlich dazu Stellung.

Die zwingenden Punkte aus der kantonalen Vorprüfung wurden wie folgt umgesetzt: *ausstehend; tabellarische Auflistung*

9 Erlass durch den Gemeinderat

Der Sondernutzungsplan Fichtenweg wurde am xy. Monat 202J vom Gemeinderat erlassen.

10 Öffentliche Auflage

Der Sondernutzungsplan Fichtenweg wurde vom xy. Monat 202J bis am xy. Monat 202J öffentlich aufgelegt.

11 Rechtsmittelverfahren

Gegen den Sondernutzungsplan Fichtenweg wurde keine Einsprache / Einsprache erhoben.

12 Genehmigung

Der Sondernutzungsplan Fichtenweg wurde am xy. Monat 202J vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation genehmigt.

Gegen die Genehmigung wurde innerhalb der 14-tägigen Rekursfrist keine Einsprache / Einsprache erhoben.

13 Vollzug

Der Gemeinderat von Gommiswald bestimmt als zuständiges Organ den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Beginn des Vollzugs des Sondernutzungsplans Fichtenweg am: xy. Monat 202J

14 Beilagen**14.1 Sondernutzungsplan Fichtenweg, dat. 11. März 2024****Verfasser:**

Schällibaum Herisau AG
Ingenieure und Architekten
Bahnhofplatz 11
9100 Herisau
www.schaellibaum.ch

Projektleitung:

Stefan Dietz
s.dietz@schaellibaum.ch
071 354 80 46

Uetliburg, 11.03.2024